

Nr. 12.

Entscheidung der Geseßcommission, wegen des Holzfallens der Gutsherren auf den praediis der Eigenbehörigen, vom 24. März 1786.

Auf die Anfrage der Tecklenburg-Lingenschen Regierung vom 3. Febr. 1785, wegen des Holzfallens des Gutsherren auf den Praediis der Eigenbehörigen, ist von der Geseßcommission dahin concludirt:

daß dem Gutsherrn nur alsdann ein oder andres Stück entweder zu seinem Gute oder zu anderen Colonaten nöthigen Bauholzes vom Colonat zu nehmen freysetze, wenn das Colonat, auf welchem das Holz steht, dennoch mit hinlänglichem Holze zu seinen Bedürfnissen aller Art versehen bleibt; diese Befugniß des Gutsherrn auch alsdann statt finde, wenn derselbe auf seinem Gute mit hinlänglichem Holze versehen ist.

Berlin den 24. März 1786.

Bestätigungs-Rescript.

Friederich 2c. Unsern 2c. Da auf Eure Anfrage vom 3. Febr. v. J. wegen des Holzfallens der Gutsherren auf den Praediis der Eigenbehörigen die versammelte Geseßcommission das originaliter hierbeyliegende Conclufum abgefaßt hat, solches auch von Uns approbirt worden ist, so habt Ihr euch darnach in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen pflichtmäßig zu achten; übrigens aber für die Einsendung der darunter verzeichneten Gebühren Sorge zu tragen. Sind 2c. Berlin den 10. April 1786.

Auf 2c.

v. Carmer.

Nr. 13.

Entscheidung der Geseßcommission, über die Antrittszeit des Dienstes der Eigenbehörigen bey Kutschfahren, vom 16. Februar 1788.

Auf die Anfrage der Minden- Ravensbergischen Regierung vom 14. December 1787, wegen einer die Dienstleistungen betreffenden Rechtsfrage, hat die Geseßcommission dahin concludirt:

daß ein Eigenbehöriger, wenn er statt des wöchentlichen Spanndienstes eine Kutschfahre von zwey Meilen seinem Gutsherrn ausgerichten muß, auf die angekündigte Zeit und Stunde sich mit den

Worspannferden einzufinden verbunden sey, ohne Befugt zu seyn, die Zeit des Anzuges auf die 6te, 8te, oder eine andere Stunde zu setzen.

Berlin den 16. Febr. 1788.

Bestätigungs-Rescript.

Friederich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Das auf eure Anfrage vom 14. Dec. v. J. über die Antrittszeit des Dienstes bey den von dortigen Eigenbehörigen zu leistenden Fahren von der Geseßcommission abgefaßte Conclufum lassen Wir euch mit der Anweisung hierüber zufertigen, euch in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen darnach zu achten und für die Einziehung und Einsendung der Gebühren gewöhnlicher maffen Sorge zu tragen. Da übrigens die Geseßcommission ihr Conclufum nach der vorgelegten Geschichtserzählung bloß auf Kutschfahren ganz rechtlich eingeschränkt hat, so werdet ihr, bei der jetzt im Werke stehenden Ausarbeitung der erneuerten und verbesserten Eigenthumsordnung, über diesen streitigen Punkt in Ansehung der anderen Arten von Fahren, nach deren Verschiedenheit und darnach sich von selbst ergebenden ratione differentiae billige Modalitäten in Vorschlag zu bringen unvergessen seyn. Sind 2c. Berlin den 3. März 1788.

Auf 2c.

v. Carmer.

Nr. 14.

Entscheidung der Geseßcommission vom 1. September 1801, und Bestätigungs-Rescript vom 21. Sept. 1801.

betreffend die Wiederholung der Einkindschaft von Stief-Eltern in folgenden Ehen in der Grafschaft Lingen.

Bericht der Regierung zu Lingen.

In der hiesigen Grafschaft Lingen ist durch ein statutarisches Recht, das Lingensche Landrecht genannt, die universale Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten eingeführt, dergestalt, daß, wenn einer der Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern verstirbt, der übergebliebene Gatte die Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens bekommt, die andere Hälfte aber die Kinder erhalten.

Wenn der zurück gebliebene Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so wird die gedachte Theilung zwischen den Kindern und Eltern nicht als eine völlige Absichtung der Kinder angesehen, sondern die Hälfte, welche sie erhalten, ist derjenige Theil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer

Westphälisches Prov. Recht II.